

WWW.SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

INSTITUT FÜR VÖLKERRECHT

Schneider-Institute.de · Breul 16 · 48143 Münster

An
Herrn Bundespräsident Joachim Gauck
per Adresse
Bundespräsidialamt
Spreeweg 1
10557 Berlin
Telefax (0 30) 20 00- 19 99

RENÉ SCHNEIDER
BREUL 16
48143 MÜNSTER
Telefax (02 51) 3 99 71 62
Telefon (02 51) 3 99 71 61
von 11 bis 21 Uhr

Daten gespeichert. §§ 28, 33 BDSG
USt-IdNr.: DE198574773

24. April 2015 – No. 26426

1915 | Offener Brief | 2015

IM NAMEN DES VOLKES

Herr Bundespräsident, ich schäme mich für Sie!

Sie haben am 23. April 2015 im Berliner Dom eine Rede gehalten und gesagt: „*Es hat seinen tiefen Sinn und seine klare Berechtigung, an den Mord an dem armenischen Volk auch hier bei uns in Deutschland zu erinnern. [...] In diesem Fall müssen auch wir Deutsche insgesamt uns noch der Aufarbeitung stellen, wenn es nämlich um eine Mitverantwortung, unter Umständen sogar Mitschuld, am Völkermord an den Armeniern geht.*“

Quelle/URL:

<http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Joachim-Gauck/Reden/2015/04/150423-Gedenken-Armenier.html>



Das Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 9. Dezember 1948 beschlossen und ist am 12. Januar 1951 in Kraft getreten. Seitdem ist der Begriff „Völkermord“ ein juristischer *terminus technicus*, der eine beliebige Anwendung – und insbesondere jeden politischen, parlamentarischen und präsidialen Mißbrauch – ausschließt.

Das auf dem Übereinkommen von 1948 beruhende Verbot des Völkermordes wurde 1955 als § 220a StGB in das deutsche Recht aufgenommen und gilt hier seit dem 30. Juni 2002 in Form von § 6 des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB). Ob ein Völkermord vorliegt oder nicht, entscheiden deshalb keine Interessenvertreter, Politiker, Parlamentarier oder Präsidenten, sondern allein die zuständigen Gerichte.

Darüber hinaus verbietet es sich von selbst, einen Begriff, der erst durch das Übereinkommen von 1948 geschaffen wurde, rückwirkend auf historische Ereignisse anzuwenden, denn sonst könnte auch der Dreißigjährige Krieg (1618-1648) als „Völkermord“ bezeichnet werden.

www.Institut-fuer-Voelkerrecht.de

Nulla poene sine lege!

Gemäß Artikel 103 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) kann eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

Auch dieser Verfassungsgrundsatz verbietet es Ihnen und Anderen, aus politischen Gründen Menschen als Täter eines „Völkermordes“ abzustempeln, insbesondere wenn diese Menschen heute nicht mehr leben, und sich deshalb auch nicht mehr wehren können.

Wer an den historischen Ereignissen vor 100 Jahren beteiligt war, und danach nicht wegen einer Straftat verurteilt wurde, gilt auch heute noch als unschuldig, und nicht als Täter oder Teilnehmer an einem „Völkermord“; auf die Unschuldsvermutung als Grundprinzip des rechtsstaatlichen Strafverfahrens darf ich Sie höflichst aufmerksam machen, in Deutschland folgt diese Unschuldsvermutung schon aus dem Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Abs. 3 GG und Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 GG) und international gilt sie nach

- Artikel 11 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948,
- Artikel 14 Abs. 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen,
- Artikel 6 Abs. 2 der [Europäischen] Menschenrechtskonvention (MRK) und
- Artikel 48 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Herr Bundespräsident, ich schäme mich für Sie nicht nur wegen Ihres beliebigen und inflationären Mißbrauchs des juristischen *terminus technicus* „Völkermord“, obwohl Sie ganz genau wissen, daß die mit Deutschland eng befreundete Republik Türkei diesen Begriff auf die Ereignisse des Jahres 1915 nicht anwendet und durch seine Anwendung in ihrer Ehre verletzt wird, sondern auch wegen der überflüssigen Erwähnung der „Obersalzbergrede“ mit ihrem fragwürdigen Inhalt (vgl. Winfried Baumgart, „Zur Ansprache Hitlers vor den Führern der Wehrmacht am 22. August 1939“, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Heft 2/1968, Seite 120 bis Seite 149, URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1968_2.pdf).

Ich will Ihnen nicht unterstellen, daß Sie durch die Verwendung des Begriffes „Völkermord“ für die Ereignisse des Jahres 1915 und den „Brückenschlag“ ins Jahr 1939 die Singularität des Ausmaßes der politischen Verfolgung im Dritten Reich relativieren wollen, aber ich denke, daß Andere das anders sehen!

Hochachtungsvoll

(Schneider)